

BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR 52/57 "KURGEBIET-HAMMERMATTEN"

1. Änderung

Die Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung im Bebauungsplan Nr. 52/57 "Kurgebiet-Hammermatten" i.d.F. vom 23.9.1974 werden für nachstehend aufgeführte Grundstücke wie folgt geändert:

1. Grundstücke Lgb. Nr. 673, 673/9 und 673/10

Bisherige Nutzung:

"Sondergebiet" (Cafe, Kiosk, öffentliche Grünfläche)

Grundflächenzahl 0,4

Geschossflächenzahl 0,8

Neue Nutzung:

"Fläche für den Gemeinbedarf"

Grundflächenzahl 0,4

Maximale Höhe = 9,00 m

Bebauungsplan *I Änderung*

Genehmigt gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 34.)

Landratsamt Waldshut

Waldshut, den 30. Juni 1976

2. Grundstück Lgb. Nr. 589/1

Bisherige Nutzung:

"Grünfläche" mit Pflanzgebot und Lärmschutzwall

Neue Nutzung:

"Allgemeines Wohngebiet" (WA)

Geschosszahl 2

Grundflächenzahl 0,4

Geschossflächenzahl 0,8

Offene Bauweise



3. Grundstück Lgb. Nr. 591

Bisherige Nutzung:

"Baugrundstück für Versorgungsanlagen" mit der Zweckbindung "Fernheizwerk"

überbaubare Fläche durch Baugrenzen bestimmt

Neue Nutzung:

"Baugrundstück für Versorgungsanlagen" mit der Zweckbindung "Fernheizwerk"

Die Vorschriften der BauNVO über das zulässige Maß der dem Versorgungszweck dienenden baulichen Anlagen finden keine Anwendung.

4. Rechtliche Festsetzungen (Text)

Bisherige Festsetzung:

§ 8 -Gemeinschaftsanlagen-

- a) "Fernwärmeversorgung"
Anschluß- und Benutzungszwang ohne Ausnahmeregelung
- b) Verbot zum Verbrennen bestimmter Stoffe allgemein oder zu bestimmten Zwecken.

Neue Festsetzung:

- a) Fernwärmeversorgung"
Festsetzung einer Ausnahmeregelung vom Anschluß- und Benutzungszwang
- b) Aufhebung des Verbotes zum Verbrennen bestimmter Stoffe allgemein oder zu bestimmten Zwecken.

Zu 1

Das im Kurpark an der Rippolinger Straße liegende "Sondergebiet" (Cafe, Kiosk) kann nach dem derzeitigen Erkenntnisstand entfallen, da an dieser Stelle für diese Nutzung kein Bedarf mehr vorliegt.

Für den Säckinger Schulsport -das gilt sowohl für die Schüler der städtischen Schulen als auch für die Schüler der vom Landkreis betreuten Schulen- besteht z.Zt. keine Möglichkeit in befriedigender Weise Hallensport auszuführen, da die entsprechenden Hallensportflächen in zentraler Lage fehlen.

Der Standort für eine Sporthalle am Rande des Säckinger Kurparks erscheint ideal, da zu allen Schulen zumutbare Wegelängen für Lehrer und Schüler, die am Sportunterricht teilnehmen, vorhanden sind.

Es ist beabsichtigt, dass der Landkreis Waldshut mit finanzieller Unterstützung der Stadt Säckingen eine Sporthalle errichten wird. Diese Sporthalle wird dann sowohl von den Schulen des Landkreises als auch von den Säckinger Stadtschulen genutzt werden.

Bereits die Empfehlung des Preisgerichtes für den Wettbewerb des Neubaus des Wirtschaftsgymnasiums geht dahin, dass die im damaligen Programm geforderte Turnhalle nach Möglichkeit nicht auf dem beengten Gelände des Landkreises im Bereich der Handelsschule und des Wirtschaftsgymnasiums errichtet werden soll. Die Stadt Säckingen hat dem Land-

kreis Waldshut daraufhin angeboten, eine gemeinsame Sport-
halle auf dem Gelände am Rande des Säckinger Kurparkes
zu errichten.

Zu 2

Im Eingangsbereich des Kurzentrums mit seinen beiden
Sanatorien und dem Kurmittelhaus soll die Wohnbe-
bauung ergänzt werden, um zu einem städtebaulich
vertretbareren Abschluss der Bebauung zum Kurgebiet
hin zu gelangen.

Die Aufschüttung eines Schutzwalles mit einem Pflanzgebot
an der Ostgrenze des Grundstückes kann dadurch entfallen.

Die wesentlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes werden
nicht berührt und gelten unverändert weiter.

Zu 3

Durch die Festsetzung als "Fläche für Versorgungsanlagen"
ist das gesamte Grundstück für die Errichtung dieser zweck-
gebundenen baulichen Anlage bestimmt. Aus städtebaulich
gestalterischen Gründen wurde jedoch von der Möglichkeit
Gebrauch gemacht, durch Baugrenzen die bauliche Anlage
auf eine bestimmte Teilfläche des Gesamtgrundstückes
einzuschränken. Hierbei wurde die "überbaubare Fläche"
(§ 23 BauNVO) zu eng umgrenzt.

Mit der Bebauungsplanänderung wurde erreicht, dass die
Schornsteine des Heizwerkes möglichst nicht im Blickpunkt
des Straßenzuges und der Kureinrichtungen liegen. Sie liegt
somit im Interesse des Kurseschehens und ist auch mit den
nachbarlichen Belangen vereinbar.

Zu 4

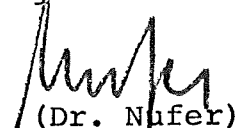
Aus Gründen des Emmissionsschutzes wurde durch Satzung
(§ 8 Abs. 4 der Bebauungsvorschriften) bestimmt, dass in
Neubauten im Planungsgebiet Kohle, Öl und Abfälle weder
zu Heiz- und Feuerungszwecken noch zum Zwecke der Be-
seitigung verbrannt werden dürfen.

Da die Gebäude mit einer anderen umweltschonenden Heizungs-
energie (Elektrizität oder Gas) aus technischen Gründen
nicht versorgt werden können, wird diese Bestimmung aufge-
hoben.

Aus dem gleichen Grunde ist die Festsetzung einer Ausnahme-
regelung vom Anschluß- und Benutzungszwang an das Fernheiz-
werk erforderlich.

Säckingen, den 23. Juni 1975

Bürgermeisteramt



(Dr. Nuffer)
Bürgermeister